

# **Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Brauchen wir im Archiv neue Rechtsgrundlagen?**

EU-DSGVO-konforme Archiv- und  
Benutzungsordnungen

*Prof. Dr. Michael Scholz*

# Anwendungsbereich

## **Art. 2 Abs. 1**

Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

# Anwendungsbereich

## **Erwägungsgrund 14: [Keine Anwendung auf juristische Personen]**

<sup>1</sup>Der durch diese Verordnung gewährte Schutz sollte für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten **natürlicher Personen** ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gelten. <sup>2</sup>Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen, einschließlich Name, Rechtsform oder Kontaktdaten der juristischen Person.

# Anwendungsbereich

## **Erwägungsgrund 27: [Keine Anwendung auf Daten Verstorbener]**

<sup>1</sup>Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener. <sup>2</sup>Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.

# Anwendungsbereich

## **Erwägungsgrund 18: [Keine Anwendung auf den persönlichen oder familiären Bereich]**

<sup>1</sup>Diese Verordnung gilt nicht für für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die von einer natürlichen Person zur **Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit** vorgenommen wird. <sup>2</sup>Als persönliche oder familiäre Tätigkeiten könnte auch das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen oder die Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeiten im Rahmen solcher Tätigkeiten gelten. <sup>3</sup>Diese Verordnung gilt jedoch für die Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, die die Instrumente für die Verarbeitung personenbezogener Daten für solche persönlichen oder familiären Tätigkeiten bereitstellen.

# Anwendungsbereich

## Erwägungsgrund 15: [Technologieneutralität]

(...) <sup>2</sup>Der Schutz natürlicher Personen sollte für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ebenso gelten wie für die manuelle Verarbeitung von personenbezogenen Daten, wenn die personenbezogenen Daten **in einem Dateisystem gespeichert** sind oder gespeichert werden sollen. <sup>3</sup>***Akten oder Aktensammlungen*** sowie *ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.*

# 1. Erhebung von Benutzerdaten

## a) öffentliche Archive

# Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

## Art. 6 Abs. 1

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

# Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

## Art. 6 Abs. 1 (Forts.)

- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die **Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt**, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur **Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten **erforderlich**, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

# Erfüllung rechtlicher Pflichten

## Erwägungsgrund 45, Satz 1 und 2

Erfolgt die Verarbeitung durch den Verantwortlichen aufgrund einer ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtung oder ist die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich, muss hierfür eine **Grundlage im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaats** bestehen. Mit dieser Verordnung wird nicht für jede einzelne Verarbeitung ein spezifisches Gesetz verlangt. (...)

→ Archivgesetze, aber auch Benutzungsordnungen und Archivsatzungen sind eine solche rechtliche Grundlage.

# Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

## Art. 5 Abs. 1

(1) Personenbezogene Daten müssen

(...)

b) für **festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (...) („**Zweckbindung**“);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung **notwendige Maß beschränkt** sein („**Datenminimierung**“); (...)

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen **nur so lange ermöglicht**, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, **erforderlich** ist; (...) („**Speicherbegrenzung**“)

# Nationale Vorschriften

## Art. 6 Abs. 2

Die **Mitgliedstaaten** können **spezifischere Bestimmungen** zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e **beibehalten oder einführen**, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen (...)

→ **Benutzungsordnungen können solche spezifischeren Bestimmungen sein.**

# Nationale Vorschriften

## Art. 6 Abs. 3

(...) Der **Zweck der Verarbeitung** muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder (...) für die Erfüllung einer Aufgabe **erforderlich** sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann **spezifische Bestimmungen** zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche **allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung** durch den Verantwortlichen gelten, welche **Arten von Daten** verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher **Zweckbindung** sie unterliegen, **wie lange sie gespeichert werden dürfen** und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen (...)

# Umsetzung im Bundesdatenschutzgesetz und BbgDSG

## § 3 BDSG (neu) / § 5 Abs. 1 BbgDSG (neu)

### Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, **erforderlich** ist.

# Benutzungsordnung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 17. Februar 2000

## § 2 Abs. 2

Die Benutzungsgenehmigung ist schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare zu beantragen. Dabei hat der Antragsteller seinen **Namen** und seine **Anschrift** sowie den **Benutzungszweck** anzugeben und den **Gegenstand der Nachforschungen** möglichst genau zu bezeichnen. Er kann *freiwillig* seinen **Beruf** angeben. Handelt der Antragsteller im **Auftrage Dritter**, so hat er zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben.

**Ist der Grundsatz der Zweckbindung erfüllt?**

**Ist der Grundsatz der Datenminimierung erfüllt?**

# Benutzungsordnung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 17. Februar 2000

## § 2 Abs. 5

Das Brandenburgische Landeshauptarchiv darf die in Absatz 2 Satz 2 bis 4 genannten personenbezogenen Daten verarbeiten. Nach **Ablauf des auf die Benutzung folgenden Kalenderjahres** werden die jeweiligen Daten **gelöscht**, es sei denn, die jeweilige Sachlage lässt nach der Art der Benutzernachfrage eine Nutzung der betreffenden personenbezogenen Daten auch noch nach diesem Zeitpunkt erwarten, oder es liegt einer der in § 8 oder § 9 des Brandenburgischen Archivgesetzes genannten Fälle vor [*Gegendarstellung; Belegexemplar*]. Diese Datensätze sind zu kennzeichnen; die jeweils betroffenen Benutzer sind auf die verlängerten Fristen für die Zulässigkeit der Verarbeitung hinzuweisen.

**Ist der Grundsatz der Speicherbegrenzung erfüllt?**

# Vorschlag für eine DSGVO-konforme Formulierung in der Benutzungsordnung eines öffentlichen Archivs

„Das Archiv [*alternativ: Die Gemeinde XY o.ä.*] darf die in Absatz 2 Satz 2 bis 3 genannten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der Benutzung sowie zu statistischen Zwecken verarbeiten. Nach Ablauf des fünften auf das Ende der Benutzung folgenden Kalenderjahres werden die jeweiligen Daten gelöscht, es sei denn, die jeweilige Sachlage lässt erkennen, dass der Benutzungsvorgang noch nicht abgeschlossen ist.“

# 1. Erhebung von Benutzerdaten

b) private Archive

# Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

## Art. 6 Abs. 1

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

(...)

# Einwilligung

## Art. 7 Bedingungen für die Einwilligung

- (3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung **jederzeit zu widerrufen**. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. (...)
- (4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

→ Eine Einwilligung ist dann anzuwenden, wenn die betreffenden Daten für die Erfüllung eines Vertrags nicht erforderlich sind.

# Erfüllung eines Vertrags

## Erwägungsgrund 44

Die Verarbeitung von Daten sollte als rechtmäßig gelten, wenn sie für die Erfüllung oder den geplanten Abschluss eines Vertrags erforderlich ist.

→ Die Benutzungserlaubnis in einem privatrechtlichen Archiv erfolgt in der Form eines zivilrechtlichen Vertrags. Hierzu dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Auch hier sind allerdings die Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung einzuhalten.

## 2. Kontakt mit Partnern außerhalb eines Benutzungsvorgangs

# Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

## Art. 6 Abs. 1

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben; (...)
- f) die Verarbeitung ist zur **Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten **erforderlich**, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

# Einwilligung

*Eine Einwilligung könnte angebracht sein für:*

- Bestellung eines Newsletters
- Erhalt von allgemeinen Informationen des Archivs über einen Mailverteiler oder soziale Netzwerke
- Weitergabe von Benutzerdaten an andere Personen mit gleichem Forschungsthema

# Berechtigte Interessen

## Erwägungsgrund 47, Satz 2 und 3

Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine **maßgebliche und angemessene Beziehung** zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht, z. B. wenn die betroffene Person **ein Kunde des Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht**. Auf jeden Fall wäre das Bestehen eines berechtigten Interesses besonders sorgfältig **abzuwägen**, wobei auch zu prüfen ist, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, **vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird**.

# Berechtigte Interessen

*Berechtigte Interessen können vorliegen bei:*

- Adressverteiltern von Partnern des Archivs und/oder Stammbenutzern zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit
- Fotografieren im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

# Exkurs: Personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen

## *Fallbeispiel:*

Ein Archiv führt eine Adressenliste mit Anschriften von anderen Archiven und Institutionen aus seiner Umgebung. Zu den Postanschriften werden persönliche Mailadressen der Ansprechpartner gespeichert, die den jeweiligen Websites der Institutionen entnommen wurden. Muss hierfür eine Einwilligung eingeholt werden?

# Exkurs: Personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen

## *Lösungsansatz:*

- Es besteht ein berechtigtes Interesse des Archivs an einer Datenbank zur Kontaktpflege mit Institutionen und Personen, mit denen es im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben verbunden ist. Eine „maßgebliche und angemessene Beziehung“ (Erwägungsgrund 47) ist vorhanden.
- Die betroffenen Personen können absehen, dass die von ihnen selbst öffentlich gemachten Daten zum genannten Zweck verwendet werden. Im Zuge einer Abwägung überwiegt das berechnigte Interesse des Archivs in diesem Fall deutlich die schutzwürdigen Belange der betreffenden Personen.
- **Eine Verarbeitung der beruflichen Kontaktdaten ist somit zulässig.**

# Die Datenschutzerklärung

# Informationspflicht gegenüber Benutzer/innen

## Art. 13 Abs. 1

Werden personenbezogene Daten **bei der betroffenen Person** erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des **Verantwortlichen** (...);
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des **Datenschutzbeauftragten**;
- c) die **Zwecke**, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (...)

# Informationspflicht gegenüber Benutzer/innen

## Art. 13 Abs. 2

Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung (...):

- a) die **Dauer**, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden (...);
- b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft (...) sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- c) (...) [ggf.] das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- d) das Bestehen eines **Beschwerderechts** bei einer Aufsichtsbehörde;
- e) ob die **Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist**, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte (...)

**Innenministerium**

- Ministerium
- Pressestelle
- Innere Sicherheit
- Kommunales
- Antragsbehörden
- von A bis Z
- Stellenausschreibungen
- Ausbildung
- Duales Studium
- Kontakt

   Textversion

 FEEDS

## Download-Details: Anlage 6a und b: Muster Informationspflichten bei der Erhebung von Daten

**Dateigröße**

175.5 KB

**Download**

[Anlage 6a und b - Muster Informationspflichten bei der Erhebung von Daten.doc](#)

[zurück](#)

[nach oben](#)

 [Seite drucken](#)

### Suche

Suchbegriff

Rubrik

## Information gemäß Artikel 13 Absatz 1 und 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Der/Die [*Name des Archivträgers*] verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der Benutzung des Archivs der/des [*Name des Archivträgers*]. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte der/die [*Name des Archivträgers*] Sie nachstehend gemäß Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist  
[*Name,*  
*Anschrift,*  
*E-Mail-Adresse,*  
*Telefonnummer,*  
*ggf. Internet-Adresse des Archivträgers*]

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der/die Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter:  
[*Dienstliche Anschrift,*  
*E-Mail-Adresse,*  
*Telefonnummer des behördlichen Datenschutzbeauftragten*]

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

#### 4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, um eine Benutzung des Archivguts im Archiv des/der [*Name des Archivträgers*] zu ermöglichen sowie Gebühren und Auslagen für die Archivbenutzung zu erheben.

#### 4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit §§ 9 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes und §§ ... der [*Bezeichnung der Archivsatzung*] verarbeitet.

### 5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:  
- [*Kämmerei, Kasse*],  
um Gebühren und Auslagen für die Archivbenutzung zu erheben.

### 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden bis zum Ablauf des fünften auf das Ende der Archivbenutzung folgenden Kalenderjahres gespeichert.

## 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

## 8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie im Rahmen Ihrer Archivbenutzung zusätzlich in die Verarbeitung einzelner Daten durch [*Name des Archivträgers*] zur Übersendung von Informationen des Archivs oder der Weitergabe Ihrer Daten an andere Benutzer, die ein ähnliches Forschungsthema bearbeiten, durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 9. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht  
Dagmar Hartge  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow  
Telefon: 033203/356-0  
Telefax: 033203/356-49  
E-Mail: [Poststelle@LDA.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LDA.Brandenburg.de)

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <http://www.lda.brandenburg.de> entnehmen.

## 10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus [*Bezeichnung der Satzung*]. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag auf Genehmigung der Archivbenutzung nicht bearbeitet werden.

# Ausnahmen von der Informationspflicht

## Erwägungsgrund 62

<sup>1</sup>Die Pflicht, Informationen zur Verfügung zu stellen, erübrigt sich jedoch, wenn die betroffene Person **die Information bereits hat**, wenn die Speicherung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten ausdrücklich durch Rechtsvorschriften geregelt ist oder wenn sich die Unterrichtung der betroffenen Person **als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist**. <sup>2</sup>Letzteres könnte insbesondere bei Verarbeitungen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken der Fall sein. <sup>3</sup>Als Anhaltspunkte sollten dabei die Zahl der betroffenen Personen, das Alter der Daten oder etwaige geeignete Garantien in Betracht gezogen werden.

# Rechte der Betroffenen

# Auskunftsrecht und Datenportabilität

## Art. 15 Abs. 3

Der Verantwortliche stellt eine **Kopie der personenbezogenen Daten**, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen **in einem gängigen elektronischen Format** zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

# Auskunftsrecht und Datenportabilität

## Art. 20 Abs. 1

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem **strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format** zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- a) die Verarbeitung auf einer *Einwilligung* gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem *Vertrag* gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und
- b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

# Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

## Art. 17 Abs. 1

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, **nicht mehr notwendig**.
- b) Die betroffene Person **widerruft ihre Einwilligung** (...) und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- c) Die betroffene Person **legt** (...) **Widerspruch** gegen die Verarbeitung **ein** (...)
- d) Die personenbezogenen Daten wurden **unrechtmäßig verarbeitet**. (...)